

Anlage 6: Änderung Finanzierung

Da bereits zum Zeitpunkt des Grundstücksankaufs die Niederlegungsabsicht bestand und die Gebäude als objektiv wertlos in die Kaufpreisermittlung eingeflossen sind, können die Abrisskosten der Gebäude nach einer tiefergehenden Prüfung als investive Maßnahme eingestuft werden.

Die Finanzierung der Abrisskosten der Aufbauten in Höhe von 2.763.098,43 € erfolgt daher investiv aus dem Ankaufsetat für Grundstücke und Gebäude (Finanzstelle 2301-0108-0-5000).

Die Finanzierung der übrigen Freistellungskosten (Grundstück) in Höhe von 257.872,46 € erfolgt aus den Mitteln für Unterhaltung von Grundstücken. Diese sind im Haushaltsplan 2020/2021 im Teilplan 0108 – Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten, Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.